

Bundeswehrliegenschaften sind keine Abenteuerspielplätze

Einschreiten gegen Personen, die sich unbefugt in Militärischen Bereichen
oder Sicherheitsbereichen aufhalten

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1997, S. 202 ff.)

Neben Kasernenanlagen, die von einer militärischen oder zivilen Wache ständig bewacht werden, verfügt die Bundeswehr über zahlreiche weitere Liegenschaften, wie Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze, Schießanlagen, Parkplätze usw. Diese werden außerhalb der Nutzungszeiten oft nur in unregelmäßigen Abständen seitens der Bundeswehr durch Streifen überwacht.

Die Liegenschaften werden leider nicht nur durch die Bundeswehr genutzt. Es muss festgestellt werden, dass sich zuweilen auch Unberechtigte dort aufhalten. Dabei reicht die Palette der Inanspruchnahme von der zeitsparenden Abkürzung durch Bundeswehrgelände über Motorcrosstouren, textilloses Sonnenbaden, Grillfeste, Hundeauslauf, Gotcha-Spiele bis hin zu Rave-Parties. Neben der unberechtigten Nutzung werden zum Teil auch Straftaten, wie z.B. Sachbeschädigung, Umweltverstöße, Verstöße gegen das Waffengesetz verwirklicht.

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, die sich den Feldjägern, Wachsoldaten, Standortstreifen bieten, um dem unberechtigten Aufenthalt in unseren Liegenschaften Einhalt zu gebieten. Dabei wird davon ausgegangen, dass auf Anforderung der Verantwortlichen (Standortältester, Übungsplatzkommandant, usw.) nur Soldaten, die Berechtigte Personen im Sinne von § 1 UZwGBw sind, zu Streifendiensten herangezogen werden. Dies sind Feldjäger und Wachsoldaten sowie alle Soldaten, denen nach der Ausführungsbestimmung zum UZwGBw (AusfBest-UZwGBw) Nr. 3 durch Befehl Sicherheitsaufgaben übertragen sind.

Entscheidend für das Einschreiten ist die Frage, welcher Rechtsstatus dem Bundeswehr-Grundstück zukommt, nämlich Militärischer Bereich oder Militärischer Sicherheitsbereich, und wie es beschaffen ist.

Militärischer Sicherheitsbereich

Handelt es sich um einen Militärischen Sicherheitsbereich im Sinne von § 2 Abs.2 UZwGBw, verfügen die Feldjäger, Wachsoldaten über zahlreiche Eingriffsrechte. Militärische Sicherheitsbereiche sind Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, die zu solchen erklärt worden sind und mit einem Zutrittsverbot versehen wurden. Um Rechtswirkungen entfalten zu können, muss der Militärische Sicherheitsbereich durch Warntafeln gekennzeichnet sein (vgl. AusfBest-UZwGBw Nr. 27). Hier ist zu fordern, dass mindestens an allen Zufahrten einer Liegenschaft solche Warntafeln angebracht werden. Im Militärischen Sicherheitsbereich sind die Feldjäger/Wachsoldaten berechtigt, Personenüberprüfungen gemäß § 4 UZwGBw durchzuführen.

Dazu dürfen sie Personen anhalten und ihre Personalien und Aufenthaltsberechtigung erfragen. Der Personenüberprüfung unterliegen die Personen, die sich in einem Militärischen Sicherheitsbereich befinden, diesen betreten oder verlassen wollen. Darüber hinaus darf derjenige unmittelbar nach Verlassen des Militärischen Sicherheitsbereiches verfolgt werden, von dem anzunehmen ist, dass er nicht berechtigt gewesen ist, sich dort aufzuhalten. Das Recht auf Personenüberprüfung endet mithin nicht an der Grenze des Militärischen Sicherheitsbereiches. Die Verfolgung darf aber nur auf „Sicht und Gehör“ erfolgen, d.h. sie muss sich unmittelbar an die Entdeckung der Person anschließen. „Sicht und Gehör“ bedeutet nicht, dass ständig Blick- oder Akustikkontakt zur verfolgten Person bestehen muss. Allerdings muss sie, falls während der Verfolgung aus den Augen verloren wird, an Hand von eindeutigen Merkmalen wieder zu erkennen sein. Die verfolgte Person darf auch außerhalb eines Militärischen Sicherheitsbereiches einer Personenüberprüfung unterworfen werden. Auch für die Verfolgung außerhalb des Militärischen Sicherheitsbereiches gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gefährdungen Unbeteiligter müssen in angemessenem Verhältnis zum Zweck der Personenüberprüfung stehen. Dies ist insbesondere bei Verfolgungen mittels Kfz zu beachten. Soll lediglich der Täter einer Ordnungswidrigkeit (z.B. Betreten militärischer Anlagen, § 114 OWiG) festgestellt werden, ist eine Verfolgungsfahrt mit Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer unzulässig.

Die Personenüberprüfung darf im Weigerungsfalle mit unmittelbarem Zwang gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw durchgesetzt werden. So kann eine Person, die trotz Aufforderung zum Halten weitergeht, festgehalten werden. Flüchtet die Person trotz mehrmaliger Weisung zu halten, dürfte gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw gegen sie die Schusswaffe eingesetzt werden. Die zweite Weisung zu halten, kann durch einen Warnschuss ersetzt werden, der zugleich die Androhung des Schusswaffengebrauchs darstellt (AusfBest-UZwGBw Nr. 78). Beim Schusswaffengebrauch sind die besonderen Vorschriften des § 16 UZwGBw (z.B. das Verbot der Unbeteiligtegefährdung bzw. des Schusswaffeneinsatzes gegen Kinder) zu beachten. Auch ein Schusswaffengebrauch, der nur die Feststellung eines Täters ermöglichen soll, der eine Ordnungswidrigkeit nach § 114 OWiG begangen hat, ist unverhältnismäßig. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw ist der Fall des Schusswaffengebrauchs mit den niedrigsten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit. Er baut auf der Vermutung auf, dass derjenige, der zweimal angewiesen wurde zu halten und dem der Schusswaffengebrauch angedroht wurde, eine schwere Straftat gegen die Bundeswehr begangen hat und gerade deshalb fliehen will. Für den Schusswaffengebrauch muss also eine Vermutung in dieser Richtung vorliegen.

Der Umfang der bei der Personenüberprüfung anzugebenden Personalien ergibt sich aus § 111 OWiG. Danach verhält sich ordnungswidrig, wer einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr keine oder unwahre Angaben über seine Person macht. Anzugeben sind Vor-, Familien- oder Geburtsname, Geburtsort und -datum, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung sowie die Staatsangehörigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 500 EUR belegt werden. Bußgeldbehörden sind Landesbehörden (in der Regel die Kreisverwaltungen).

Kann die Identität oder die Aufenthaltsberechtigung der Person nicht sofort geklärt werden, ist zu entscheiden, ob die Person aus dem Militärischen Sicherheitsbereich hinauszweisen ist oder im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) festgehalten wird. Die weitere Personenüberprüfung kann angeordnet werden, wenn Zweifel an den Personalien sowie der Aufenthaltsberechtigung an Ort und Stelle („sofort“) nicht ausgeräumt werden können. Kann kein Personalpapier (wie Personalausweis, Bundesreisepass) oder keine Aufenthaltsberechtigung

(wie Truppenausweis, Dienstausweis, Sonderausweis, Besucherschein) vorgelegt werden, liegen die Voraussetzungen des § 5 UZwGBw vor.

Darüber hinaus kann die weitere Personenüberprüfung angeordnet werden, wenn die angetroffene Person dringend verdächtig ist, eine Straftat gegen die Bundeswehr begangen zu haben, und Gefahr im Verzug besteht. Im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung darf die angetroffene Person bis zu drei, unter ungünstigen Umständen bis zu zwölf Stunden, festgehalten werden (AusfBest-UZwGBw Nr. 47). Der Bundeswehr wird mit diesem Festhalterecht die Möglichkeit verschafft, das Vorliegen einer Straftat sowie die dann erforderlichen Maßnahmen, wie Übergabe an die Polizei, vorläufige Festnahme, zu prüfen. Die festgehaltene Person kann dazu angewiesen werden, zum Wachvorgesetzten oder zur nächsten Dienststelle der Bundeswehr zu folgen (Kaserne, Feldjägerdienstkommando). Neben dem Verbringen der Person zu einer Wache/Dienststelle der Bundeswehr ist es auch möglich, die Person anzuweisen, an Ort und Stelle zu bleiben und bis zum Eintreffen eines Wachvorgesetzten oder anderer Bundeswehrangehörigen zu warten. Am Ende der weiteren Personenüberprüfung ist die Frage zu entscheiden, ob die Person vorläufig festgenommen werden kann oder ob sie auf freien Fuß zu setzen ist. Im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung kann auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde hinzugezogen werden. Die weitere Personenüberprüfung darf mit unmittelbarem Zwang gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw durchgesetzt werden. Dazu kann die Person unter Umständen gemäß § 14 UZwGBw gefesselt werden. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UZwGBw darf die Schusswaffe eingesetzt werden, um die Flucht aus dem durch die weitere Personenüberprüfung begründeten Gewahrsam zu verhindern.

Für eine vorläufige Festnahme nach § 6 UZwGBw fehlt den Feldjäger/Wachstreifen die Berechtigung. Sie darf nach der AusfBest-UZwGBw Nr. 48 nur vom OvWa angeordnet werden. Die vorläufige Festnahme ist auch angesichts der Möglichkeit, im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung einen Gewahrsam bis zu drei Stunden anzuordnen, in aller Regel nicht erforderlich. Bei Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr darf die Person unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 UZwGBw durchsucht werden. Dabei gefundene Gegenstände dürfen gemäß § 7 Abs. 2 UZwGBw sichergestellt bzw. vorläufig beschlagnahmt werden.

Die Bundeswehr darf zur Wahrung von Sicherheit oder Ordnung in Militärischen Sicherheitsbereichen gemäß § 2 Abs. 3 UZwGBw Allgemeine Anordnungen erlassen, die das Verhalten von Personen regeln. Beispiele hierfür sind Fotografie- und Filmverbote, das Verbot zu rauchen, offenes Feuer zu verwenden sowie Maßnahmen im Bereich der Verkehrsregelung. Für alle Militärischen Sicherheitsbereiche ist die Gültigkeit der StVO angeordnet (AusfBest-UZwGBw Nr. 42). Darüber hinaus kann auch aus Umweltschutzgründen das Betreten bestimmter Flächen verboten werden.

Die Allgemeinen Anordnungen sind auf geeignete Weise bekannt zugeben (AusfBest-UZwGBw Nr. 41). Dies kann für Angehörige der Bundeswehr durch Belehrung, für andere durch sichtbaren Anschlag erfolgen. Die Allgemeinen Anordnungen können mittels Einzelweisungen durch die Feldjäger/Wachsoldaten gegenüber Personen umgesetzt werden. Die Allgemeinen Anordnungen und Einzelweisungen können im Weigerungsfalle mit unmittelbarem Zwang nach § 9 Nr. 3 UZwGBw durchgesetzt werden.

Militärischer Bereich

Militärische Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 1 UZwGBw sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik. Die besonderen Befugnisse (§§ 4 – 8 UZwGBw) sowie das Recht zum Erlass Allgemeiner Anordnungen (§ 2 Abs. 3 UZwGBw) gelten im Militärischen Bereich nicht. Eine Kennzeichnung des Militärischen Bereiches ist nicht zwingend erforderlich. Die zuständigen Stellen können aber für den Militärischen Bereich ein Zutrittsverbot erlassen, ohne diesen zum Militärischen Sicherheitsbereich zu erklären. Dieses muss aber kenntlich gemacht werden (AusfBest - UZwGBw Nr. 25). Die Aufschrift auf der Warnungstafel lautet: „Militärischer Bereich - Unbefugtes Betreten verboten -Zuwiderhandlungen werden verfolgt“.

Der Bundeswehr stehen im Militärischen Bereich alle Rechte zu, die aus ihrem Besitzrecht fließen. Sie entscheidet über die Zutrittsgewährung. Sie kann jederzeit den Aufenthalt von Personen durch Hinausweisen beenden. Diese Rechte können von den Feldjägern/Wachsoldaten als Vertreter der Inhaberin der Besitzrechte, der Bundesrepublik Deutschland, geltend gemacht werden. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks ist eine widerrechtliche Störung (sog. verbotene Eigenmacht) des Besitzes. Die verbotene Eigenmacht setzt kein schuldhaftes Verhalten voraus. Sie kann auch von Kindern begangen werden. Auch auf den guten Glauben eines Täters („Ich wusste nicht, dass ich hier auf einem Bundeswehrgrundstück bin“), kommt es nicht an. Folgt die angetroffene Person einer Hinausweisung nicht, darf sich der Besitzer dieser verbotenen Eigenmacht mit „Gewalt“ erwehren. Nach der Rechtsprechung darf er im Rahmen der „Gewalt“-Anwendung nur das „erforderliche Maß“ einsetzen. Als Hoheitsträger sind die Feldjäger/Wachsoldaten ohnehin verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten sowie Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass das bloße Betreten eines Grundstücks nur eine geringfügige Störung darstellt. Ausgehend vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt zum Entfernen von unberechtigten Personen von Bundeswehrflächen wohl nur körperliche Gewalt (Abführungsgriff) in Betracht. Schusswaffengebrauch ist nicht zulässig.

Auch dann, wenn für den Militärischen Bereich kein Zutrittsverbot erlassen wurde, kann auf Grund des Besitzrechtes gleichwohl eine Hinausweisung ausgesprochen und durchgesetzt werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Personen im Militärischen Bereich zum Anhalten aufzufordern, um ihre Berechtigung zu prüfen. Im Weigerungsfall darf allerdings das Anhalten nicht erzwungen werden. Die Person ist dann aufzufordern, unverzüglich den Militärischen Bereich zu verlassen. Das Fragen nach dem Namen in diesem Zusammenhang ist bedenklich. Ein Recht zur Personenüberprüfung besteht nicht. Demnach kann die Personalangabe nicht gefordert werden. Auch das Verlangen, Ausweise, Kfz-Papiere oder den Führerschein vorzulegen, hat keine Rechtsgrundlage. Die angetroffene Person kann allenfalls gebeten werden, Personalangaben zu machen. Aus der Art des Bittens muss die Person erkennen können, dass sie der Bitte nicht nachkommen muss.

Auch Privatstraßen der Bundeswehr sind Militärische Bereiche. Wenn die Privatstraße der Bundeswehr mit einem Schild: „Durchfahrt verboten“ versehen ist, ist das Befahren der Straße eine Ordnungswidrigkeit nach § 114 OWiG. Am Anfang der Privatstraße können die Feldjäger/Wachsoldaten eine Kontrollstelle einrichten. Sie dürfen einbiegenden Fahrern Zeichen zum Halten geben und diese nach ihrer Berechtigung fragen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist der Fahrer darauf hinzuweisen, dass er im Begriff ist, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Dann ist die Fahrt in dem Militärischen Bereich zu untersagen. Will der Fahrer dennoch seine Fahrt fortsetzen, kann die Weiterfahrt durch vorheriges Querstellen von Bundeswehr-Kfz unterbunden werden. Auch im Verlauf der Privatstraße dürfen Fahrer durch Zeichen zum Anhalten aufgefordert werden. Hält der Fahrer an und kann keine Zugangsberechtigung vorlegen, wird er um seinen Namen gebeten. Der Name, jedenfalls das Autokennzeichen, wird für die spätere Meldung an die Wehrbereichsverwaltung festgehalten. Der Fahrer wird aufgefordert, unverzüglich die Privatstraße der Bundeswehr zu verlassen. Beachtet der Fahrer das Zeichen der Feldjäger/Wachsoldaten zum Anhalten nicht, sondern fährt weiter, so stellt dieses Verhalten weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Geeignete Maßnahmen, wie das Abdrängen eines solchen Fahrzeugs oder gar ein Schusswaffeneinsatz scheitern am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Gemeinsame Eingriffsrechte für Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche

Nach § 114 OWiG begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage betritt. Zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit kann eine Geldbuße bis zu 500 EUR verhängt werden. Ordnungsbehörde für § 114 OWiG ist die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung.

Die von den Feldjägern/Wachsoldaten zu überwachenden Militärischen Bereiche/Militärischen Sicherheitsbereiche (wie Standortübungsplätze, Truppenübungsplätze, Schießanlagen, Parkplätze) sind militärische Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 114 OWiG. Während das Zutrittsverbot für die Militärischen Sicherheitsbereiche aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UZwGBw folgt, muss dieses im Hinblick auf § 114 OWiG für Militärische Bereiche eigens ausgesprochen werden. Nur dann, wenn ein Zutrittsverbot erlassen wurde, ist § 114 OWiG im Militärischen Bereich anwendbar. Das Zutrittsverbot muss für Militärische Bereiche wie auch für Militärische Sicherheitsbereiche durch Warntafeln bekannt gemacht werden. Nur so kann dem Täter der Vorwurf ordnungswidrigen Verhaltens gemacht werden. Neben dem „Betreten“ ist auch das Befahren der militärischen Anlage/Einrichtung mit Land- oder Wasserfahrzeugen tatbestandsmäßig.

§ 114 OWiG vermittelt kein Recht auf Personenüberprüfung. Ein solches kann nur aus § 4 UZwGBw folgen. Mithin ergeben sich Probleme bei der Identifizierung von Personen im Militärischen Bereich. Den Feldjägern steht in Militärischen Bereichen und Sicherheitsbereichen das Recht auf vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO zu. Wachsoldaten haben keine Befugnis zur vorläufigen Festnahme, wenn eine weitere Personenüberprüfung durchgeführt und die Entscheidung des OvWa über die Festnahme herbeigeführt werden kann. Die Vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO setzt eine Straftat voraus. Ordnungswidrigkeiten wie § 114 OWiG berechtigen folglich nicht zur vorläufigen Festnahme. Der Täter muss auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden. Zudem muss seine Identität nicht sofort feststellbar oder er muss der Flucht verdächtig sein.

Als Straftaten in Bundeswehr-Liegenschaften kommen unter anderem in Betracht:

- Hausfriedensbruch, § 123 StGB, ist begehbar an „befriedetem Besitztum“, d.h. der Militärische Bereich/Militärische Sicherheitsbereich ist von einer Einfriedung umgeben. Hausfriedensbruch liegt auch vor beim Eindringen/Einsteigen in Gebäude der Bundeswehr.
- Diebstahl, §§ 242 ff StGB.
- Fahren ohne Fahrerlaubnis § 21 StVG (z.B. Üben von Fahrschülern). § 21 StVG ist nur im öffentlichen Straßenverkehr begehbar. Grundsätzlich sind die Militärischen Bereiche/Militärische Sicherheitsbereiche Privatflächen/-Wege. Allerdings können solche Flächen „öffentlich“ im Sinne des Straßenverkehrsrechts sein, wenn sie unter ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung der Bundeswehr von der Allgemeinheit, d.h. von einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt werden. Hier ist zu denken an Durchgangsstraßen, Waldwege durch Übungsgelände, allgemein zugängliche Parkplätze auf Bundeswehr-Gelände vor Kasernen.
- Umweltstraftaten, wie die Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB), die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB),
- Jagd- und Fischwilderei §§ 292, 293 StGB. Die Jagdhoheit auf Bundeswehr-Flächen steht dem Bundesforstamt zu.
- Straftaten nach dem WaffenG, wie das Führen einer Schusswaffe ohne den erforderlichen Waffenschein (§ 53 Abs. 3 WaffenG). Zu den Schusswaffen gehören auch die Farbmarkierungswaffen („Gotcha-Pistole“).
- Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen. Hier kommt nicht nur die Substanzverletzung an beweglichem oder unbeweglichem Bundeswehr-Eigentum in Betracht (z.B. Einschlagen von Windschutzscheiben), sondern auch eine nicht mühelos zu leistende Zustandsänderung (z.B. Ablassen der Luft aus Autoreifen). Auch das Besprühen von Gegenständen mit Farben („Sprayer“) sowie das An-/Überkleben von Plakaten ist Sachbeschädigung. Die Sachbeschädigung kann sich auch gegen Gegenstände der Natur in einer Bundeswehrliegenschaft (z.B. Fällen eines Baumes) richten. Hierunter fällt auch das Befahren mit Geländefahrzeugen, die die Grasnarbe beschädigen. Je nach Größe eines Feuers und seiner Folgen kommt § 303 StGB (bzw. § 310a StGB, Herbeiführen einer Brandgefahr) in Betracht. Bäume, Sträucher, Gehölze, Pflanzen auf einer Bundeswehr-Liegenschaft stehen im Eigentum der Bundeswehr. Somit erfüllt das Abschneiden von Ästen, Zweigen, Ausgraben von Blumen den Tatbestand des § 242 StGB. Allerdings wird es sich in der Regel um geringwertige Sachen im Sinne des § 248a StGB handeln.

Auch bei Antragsstraftaten (wie Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248a StGB, Sachbeschädigung, § 303c StGB) kann gemäß § 127 Abs. 3 StPO eine vorläufige Festnahme erfolgen. Handelt es sich um eine Straftat gegen die Bundeswehr, darf die vorläufige Festnahme mit unmittelbarem Zwang gemäß § 9 Nr. 3 UZwGBw durchgesetzt werden.

Bei den anderen Straftaten kann der Feldjäger/Wachsoldat das Jedermann bei der Durchsetzung einer vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO zustehende Recht zur Anwendung körperlicher Gewalt einsetzen. Allerdings darf nach der Rechtsprechung dabei keine Gesundheitsbeschädigung verursacht werden. In Betracht kommt nur der Abführungsgriff.

Darüber hinaus steht den Feldjägern/Wachsoldaten überall das Recht zu, Straftaten gegen die Bundeswehr, die unmittelbar bevorstehen oder fortgesetzt werden, mit unmittelbarem Zwang nach § 9 Nr. 1 UZwGBw zu verhindern (z.B. Angriffe gegen ihre Person). Rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit dürfen gemäß § 9 Nr. 2 UZwGBw beseitigt werden, wenn diese Schlagkraft, Einsatzbereitschaft oder Sicherheit der Truppe gefährden. Ob dies bei § 114 OWiG gegeben ist, bedarf sorgfältiger Prüfung.

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*